



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Stadt Balingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Vom 26.07.2016

Aufgrund der §§ 26 und 34 des Feuerwegesetzes (FWG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 26.07.2016 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Balingen im Sinne der §§ 2 und 34 des Feuerwegesetzes.

Als Leistungen gelten:

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
- der Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und dergleichen,
- die Alarmierung infolge von Fehlalarm privater Brandmeldeanlagen,
- die Überland- oder Amtshilfen

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen innerhalb des Stadtgebiets

- bei Schadenfeuer (Bränden),
- bei öffentlichen Notständen,
- bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird Kostenersatz verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-,Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmitteln, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notruf oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs.1 vorlag.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes kostenfrei sind, wird Kostenersatz verlangt. Kostenpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,

2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand sie Leistungen erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurde,
 4. abweichend von Nr. 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (3) werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
 - (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit die Forderung eine unbillige Härte wäre oder die Leistung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung der Kostensätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeugen und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet.

Die zeitliche Inanspruchnahme der Einsatzkräfte beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereithaltung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungs-Inanspruchnahme bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

- (3) Die Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. den Personalkosten für alarmierte aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige,
3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
5. den Kosten für verwendete Sonderlöschmittel.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 26. Juli 2016

Reitemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Balingen vom 26.07.2016

KOSTENVERZEICHNIS

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Balingen werden folgende
Kostensätze festgesetzt und erhoben:

1. Personal

1.1	für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige je Stunde	11,00 €
	zuzüglich des in der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Balingen festgelegten Betrags,(derzeit)	10,00 €
1.2	für hauptamtliches Personal der Feuerwehr je Stunde	44,00 €
	(während der regelmäßigen Arbeitszeit)	
1.3	Schmutzzulage für Feuerwehrangehörige je Stunde	3,00 €

2. Fahrzeuge Kosten km-Kosten

Nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den
Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 gelten
folgende Stundensätze

2.1	Einsatzleitwagen – ELW 1	34,00 €
2.2	Einsatzleitwagen – ELW 2	162,00 €
2.3	Mannschafttransportwagen – MTW (bis 3.500 kg Gesamtmasse)	20,00 €
2.4	Kommandowagen	16,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF	43,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF-W	63,00 €
2.7	Kleinlöschfahrzeug - KLF	43,00 €

2.8	Kleintanklöschfahrzeug – KTLF	63,00 €
2.9	Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6	120,00 €
2.10	Löschgruppenfahrzeug – LF 10	120,00 €
2.11	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz – LF KatS	133,00 €
2.12	Tanklöschfahrzeug – TLF 16/25	170,00 €
2.13	Löschgruppenfahrzeug mit Tragkraftspritze – LF 16 TS	133,00 €
2.14	Löschgruppenfahrzeug – LF 20	170,00 €
2.15	Löschgruppenfahrzeug – LF 16/12	184,00 €
2.16	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug – HLF 20/16	184,00 €
2.17	Vorausrüstwagen – VRW	51,00 €
2.18	Gerätewagen (GW-Öl)	146,00 €
2.19	Gerätewagen Transport – GW-T (bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse)	20,00 €
2.20	Gerätewagen Höhenrettung – GW Höhenrettung	27,50 €
2.21	Gerätewagen Mess – GW Mess	27,50 €
2.22	Kleineinsatzfahrzeug – KEF	20,00 €
2.23	Drehleiter – DLAK 23/12	264,00 €
2.24	Wechseladerfahrzeug – WLF	70,00 €
2.25	Abrollbehälter	45,00 €
2.26	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug – DMF	133,00 €
2.27	Öl-Sanimat	35,00 €

In den vorgenannten Pauschalsätzen sind sämtliche Nebenkosten wie der Kraftstoffverbrauch je Betriebsstunde wie auch die entsprechenden Feuerwehrgeräte (Atemschutzgeräte, Hebekissen, Wassersauger, Lüfter, Sägen etc.) erfasst.

3. Sonstige Kosten

Gem. § 34 Abs. 4 S. 3 FwG kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
2. die Kosten für Sonderlösch- und –Einsatzmittel inklusiv der Entsorgungskosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen

4. Geräte/Ausrüstung

Geräte bzw. Ausrüstungen, die nicht zur Normbeladung der einzelnen Fahrzeuge gehören, werden nach folgenden Kostensätzen abgerechnet werden:

4.1	<u>Schläuche</u>	
4.1.1	Druckschlauch (B,C,D)	10,00 € je Einsatz
4.1.2	Saugschlauch	10,00 € je Einsatz
4.1.3	mineralölbeständiger Saugschlauch	15,00 € je Einsatz
4.2	<u>Pumpen und Aggregate</u>	
4.2.1	Tragkraftspritze (TS)	30,00 € je Einsatz
4.2.2	Tauchpumpe	15,00 € je Einsatz
4.2.3	Umfüllpumpe (ex-geschützt)	25,00 € je Einsatz
4.2.4	Gefahrgutpumpe (Elro)	50,00 € je Einsatz
4.2.5	Be- und Entlüftungsgerät	25,00 € je Einsatz
4.2.6	Überdrucklüfter „Tempest“	25,00 € je Einsatz
4.2.7	Motorsäge	25,00 € je Einsatz
4.2.8	Stromerzeuger	20,00 € je Einsatz
4.2.9	Öl- und Wassersauger	15,00 € je Einsatz
4.3	<u>Behälter</u>	
4.3.1	Ölauffangbehälter (3.000 l)	15,00 € je Einsatz
4.3.2	Gefahrgutbehälter (Kunststoff)	15,00 € je Einsatz
4.3.3	Gefahrgutbehälter (Edelstahl)	25,00 € je Einsatz
4.3.4	Bergefass	15,00 € je Einsatz
4.3.5	Rollreifenfass	10,00 € je Einsatz

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Kosten wird je Einsatz der Zeitaufwand für Reinigung und Wartung entsprechend Ziffer 1.2 hinzugerechnet.

4.4	<u>Sonstige Geräte</u>	
4.4.1	Pressluftatmer (ohne Maske)	25,00 € je Einsatz
4.4.2	Atenschutzmaske	12,50 € je Einsatz
4.4.3	Chemikalienschutzanzug zuzüglich Aufwand für Reinigung 1.2	40,00 € je Einsatz
4.4.4	Sprungretter	25,00 € je Einsatz
4.4.5	Messgeräte zuzüglich Kosten für Verbrauchsmaterial	12,50 € je Einsatz
4.4.6	Hochdrucklöschgerät Hi-Press zuzüglich Kosten für Verbrauchsmaterial	25,00 € je Einsatz
4.4.7	Wärmebildkamera	30,00 € je Einsatz

5. Sachschäden, Lohnfortzahlung

- 5.1 Kosten für unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände und Geräte bzw. deren Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 5.2 Kosten für die Reparatur von beschädigten Ausrüstungsgegenständen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.3 Kosten für von der Stadt Balingen zu ersetzende Sachschäden aus Privateigentum der Feuerwehrangehörigen (§17 Feuerwehrgesetz) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.
- 5.4 Kosten für von der Stadt Balingen an private Arbeitgeber erstattete Lohnfortzahlungskosten infolge einer durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

Insekteneinsätze

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.